

BGer 1C_12/2021 vom 17. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_12_2021

FR: TF 1C_12/2021 du 17 mars 2021

IT: TF 1C_12/2021 del 17 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Im Ermächtigungsverfahren TB200145-O/Z2 hat das Obergericht des Kantons Zürich am 20. Januar 2021 das Gesuch von A._____ um Gewährung einer weiteren Fristerstreckung zur Stellungnahme gemäss Verfügung vom 13. November 2020 abgewiesen.

Mit Beschwerde vom 7. Februar 2021 beantragt A._____, diese Verfügung für nichtig zu erklären, sie aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, ihr Fristerstreckungsgesuch gutzuheissen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat die Beschwerdeführerin darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat sie die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern ihr durch die angefochtene Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.